



# **Gemeinde Unterhaching**

## **Presseinformation der Straßenverkehrsbehörde**

**Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bäume und Sträucher (Hecken) nicht so angepflanzt werden dürfen, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.**

**Diese Regelung umfasst auch das Überwachen von Anpflanzungen in den Lichtraum der Straße. Die Beseitigungspflicht liegt hier beim Eigentümer, auch wenn er die Anpflanzung nicht selbst vorgenommen hat.**

**Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist es die Aufgabe des Grundstückseigentümers, entsprechende Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass der bestehende Baumbestand bzw. sonstige Anpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.**

**Wir bitten Sie, die überwachsenden Pflanzungen vor Einbruch des Winters soweit zurückzuschneiden, dass Verkehrsteilnehmer ungehindert passieren können.**

**Die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe muss im Geh-/Radwegbereich mindestens 2,50 m Höhe und im Fahrbahnbereich mindestens 3,80 m Höhe betragen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Grundstücksgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie.**